



Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern
Postfach 22 12 53 • 80502 München

Regierungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IIC6-4607-001/13	Bearbeiter Herr Grahamer	München 11.06.2013
	Telefon / - Fax 089 2192-3684 / -13684	Zimmer 2007	E-Mail niels.grahamer@stmi.bayern.de

Hochwasser Ende Mai/Anfang Juni 2013 in Bayern; Finanzhilfen für die Wiederherstellung der Infrastruktur in Gemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Hochwasser von Ende Mai/Anfang Juni 2013 hat in weiten Teilen Bayerns erhebliche Schäden verursacht. Zur Wiederherstellung der geschädigten Infrastruktur in den betroffenen Gemeinden stellt der Freistaat Finanzhilfen bereit. Für die Förderung und Abwicklung dieser Maßnahmen gelten – vorbehaltlich der weiteren Abstimmung mit dem Bund, der eine hälftige Beteiligung angekündigt hat – folgende

Regelungen zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden 2013

1. Zweck der Förderung

Die Finanzhilfen werden gewährt für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden, die durch das von Niederschlägen ausgelöste Hochwasser im Mai und Juni 2013 geschädigt worden sind, nach diesen Regelungen und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere die Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO). Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Mit den Finanzhilfen kann nur die Beseitigung von Schäden an der Infrastruktur gefördert werden, die Ende Mai/Anfang Juni 2013 innerhalb des Schadensgebiets entstanden sind.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zur Beseitigung der durch das Hochwasser verursachten Schäden (eingeschlossen Schäden durch den Anstieg des Grundwassers). Im Rahmen der Schadensbeseitigung können zusätzlich auch die Modernisierung geschädigter Einrichtungen sowie bauliche Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Hochwasserschäden gefördert werden. Fördergegenstand ist grundsätzlich die Wiederherstellung der einzelnen geschädigten Infrastruktureinrichtung (Maßnahme). In einer einzelnen Maßnahme können dabei auch mehrere punktuelle Schäden an räumlich zusammenhängenden Infrastruktureinrichtungen gleicher Art zusammengefasst werden (z.B. bei zusammenhängenden Ortsstraßen).

Mögliche Fördertatbestände sind

- a) die städtebauliche Infrastruktur einschließlich der Wiederherstellung von historischen Innenstädten, Kulturstätten und das Stadtbild prägenden Gebäuden. Zur städtebaulichen Infrastruktur gehören auch innerörtliche Erschließungsanlagen wie Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Parkflächen und Grünanlagen. Förderfähig sind auch Maßnahmen zur Beseitigung von Hochwasserschäden in Gebieten, die Städtebauförderungsmittel erhalten haben oder erhalten, sowie an Gebäuden, die keine Infrastruktureinrichtungen sind, soweit diese in den letzten zehn Jahren bereits mit Städtebauförderungsmitteln instand gesetzt oder modernisiert wurden;
- b) die soziale Infrastruktur in den Gemeinden wie Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen, Schulen, Krankenhäuser, Einrichtungen der offe-

nen, teilstationären und stationären Altenhilfe einschließlich der Mehrgenerationenhäuser sowie die der Grundversorgung dienenden Freizeitinfrastruktur wie Sportanlagen;

- c) die verkehrliche Infrastruktur einschließlich der unbeweglichen ÖPNV-Infrastruktureinrichtungen; zur verkehrlichen Infrastruktur gehören auch außerörtliche gemeindliche Straßen und Wege einschließlich Deichzufahrten sowie Brücken.
- d) wasser- und abfallwirtschaftliche Einrichtungen. Hierzu gehören Trinkwasserversorgungsanlagen, Abwasseranlagen (Kläranlagen, Kanalisation), Abfallbeseitigungsanlagen (einschließlich Deponien), abschwemmgefährdete Altlasten sowie Hochwasserschutzanlagen;
- e) förderfähig sind auch Gebäude in nicht-kommunaler Trägerschaft wie zum Beispiel Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, sowie Gebäude und Einrichtungen von Zweckverbänden, Landkreisen und Bezirken.

Weitere Infrastruktureinrichtungen in den Gemeinden dürfen nur mit Zustimmung des Landes gefördert werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich die Gemeinde. Eine Weiterleitung der Fördermittel an andere kommunale oder an nicht-kommunale Träger (Dritte) ist möglich.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Eine Förderung nach Nr. 2 setzt voraus, dass

- die Gemeinde die einschlägigen Rechtsgrundlagen beachtet, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung,
- soweit erforderlich eine Abstimmung mit den Betroffenen und den öffentlichen Aufgabenträgern erfolgt ist,
- eine Kostenübersicht vorliegt und die Finanzierung der Maßnahme gesichert erscheint und
- eine angemessene Eigenbeteiligung des Maßnahmenträgers gewährleistet ist.

4.2 Vorhabensbeginn

Soll vor der Bewilligung mit der Durchführung begonnen werden, so steht ein vorzeitiger Beginn der späteren Förderung nicht entgegen, wenn die Bewilligungsstelle schriftlich zugestimmt hat. Zugestimmt werden kann, wenn eine Förderung in absehbarer Zeit möglich erscheint und Fehlinvestitionen nicht zu befürchten sind. Aus der Zustimmung kann kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden. Unaufschiebbare Wiederherstellungsmaßnahmen sind auch dann förderfähig, wenn sie vor Antragstellung durchgeführt wurden. Maßnahmen, die bis zur Veröffentlichung dieser Regelungen begonnen wurden, können berücksichtigt werden, soweit sie deren Zielen entsprechen.

5. Umfang und Art der Förderung

5.1 Umfang der Förderung

Die Hochwasserschäden von Ende Mai/Anfang Juni 2013 sind vom Letztempfänger nachzuweisen oder glaubhaft zu machen; die Erforderlichkeit der Maßnahme ist auf Verlangen darzulegen. Es können nur Schäden berücksichtigt werden, die bis spätestens 30. Juni 2015 bei der Regierung angemeldet wurden.

Förderfähig sind die erforderlichen Kosten, die zu einer angemessenen Wiederherstellung der Infrastruktur aufgewendet werden müssen. Entscheidend ist grundsätzlich der „Wiederbeschaffungswert“ unter Berücksichtigung der aktuellen Vorschriften für eine gleiche oder gleichwertige Ausführung. Die Wiederherstellung muss sinnvoll sein (z.B. kein unvertretbarer Wiederaufbau in Überschwemmungsgebieten und kein Wiederaufbau funktionsloser Objekte). Die Sinnfälligkeit der Wiederherstellung ist in Zweifelsfällen von den Gemeinden und den fachlich zuständigen staatlichen Behörden zu bescheinigen.

Zu den förderfähigen Kosten gehören auch

- die Kosten vorbereitender Arbeiten,
- die Kosten für Leistungen von Beauftragten für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen,
- die Kosten für den Abriss,
- die Kosten für den Ersatzneubau, auch für den Ersatzbau an anderer Stelle,
- notwendige Kosten der Vor- und Zwischenfinanzierung.

Bei der Förderung von Modernisierungsmaßnahmen sollen nur die unrentierlichen Kosten gefördert werden. Eine früher gewährte Förderung desselben Objekts mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten schließt eine nochmalige Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen dieser Regelungen nicht aus.

5.2 Nicht gefördert werden

- die Personal- und Sachkosten der Gemeindeverwaltung sowie kommunale Eigenregieleistungen (vor allem Eigenplanungen und für eine Vergabe geeignete Leistungen der Bauhöfe),
- Maßnahmen, deren Kosten der Bund oder das Land als Eigentümer oder Träger zu tragen haben,
- Kosten, für deren Finanzierung Mittel aus anderen öffentlichen Haushalten zur Verfügung stehen,
- Kosten, die ein anderer als der Träger der Maßnahme zu tragen verpflichtet ist,
- Kosten, die nicht zwingend anfallen (z.B. bei möglicher Abgaben- oder Auslagenbefreiung) oder in deren Höhe der Maßnahmenträger steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann (u.a. Vorsteuerabzug),
- Kosten für den Unterhalt und den Betrieb,
- Ausgaben für die allgemeinen Einbauten und die allgemeine Ausstattung (Kostengruppen 371 und 611 nach DIN 276),
- Arbeits- und Sachleistungen, soweit sie über die üblichen Ansätze hinausgehen oder die erforderliche fachliche Qualität nicht gesichert ist,
- Maßnahmen mit Gesamtkosten unter 5.000 Euro

5.3 Förder- und Finanzierungsart

Die Fördermittel werden als Anteilsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt und als Zuschüsse ausgereicht. Auf die Möglichkeit der Rücknahme oder des Widerrufs von Zuwendungen nach Art. 48 und 49 BayVwVfG wird hingewiesen.

6. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 80 % der förderfähigen Kosten.

7. Mehrfachförderung, Abgrenzung zu anderen Finanzierungen, Wertgrenzen für Vergaben von Bauleistungen

7.1 Keine Überkompensation

Bei der Förderung darf keine Überkompensation von Schäden erfolgen.

7.2 Kumulierung und Abgrenzung

Die Kumulierung von Mitteln nach diesen Regelungen mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen ist zulässig (max. bis zu 90 %). Nicht zulässig ist die Doppelförderung einer Baumaßnahme mit Mitteln aus anderen Fördermitteln, die aus einem Bayerischen Hilfsprogramm zur Unterstützung von Hochwassergeschädigten zur Verfügung gestellt werden. Die Kumulierung von Mitteln nach diesen Regelungen mit Mitteln der Europäischen Union (EU) ist zulässig, soweit die EU nichts anderes bestimmt.

Die Abgrenzung oder Zuordnung einzelner Maßnahmen zu diesem Programmteil oder zu anderen Teilen des Bayerischen Hilfsprogramms erfolgt in Zweifelsfällen in Abstimmung zwischen den beteiligten Bewilligungsstellen.

7.3 Versicherungsleistungen und Spenden

Versicherungsleistungen, die der Letztempfänger für das beschädigte Objekt als Schadensersatz oder zur Wiederherstellung erhält, sind auf die Förderung anzurechnen. Spenden sind anzurechnen, soweit sie für die Durchführung dieser Maßnahmen zweckgebunden sind.

Der Zuwendungsempfänger hat zusammen mit dem Bewilligungsantrag die erhaltenen oder erwarteten Versicherungsleistungen, Spenden oder sonstigen öffentlichen Fördermittel anzugeben und eine Bestätigung vorzulegen, wonach er Kenntnis davon hat, dass seine Angaben subventionserhebliche Angaben im Sinne der §§ 263 und 264 StGB sind.

7.4 Wertgrenzen für Vergaben der Bauleistungen

Zur Vereinfachung der Schadensbehebungen sind grundsätzlich Vergabeverfahren zulässig, die weniger verwaltungsaufwändig sind. Für die Vergabe der Bauleistungen können folgende Wertgrenzen je Gewerk angewandt werden:

- für Freihändige Vergaben 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer),
- für Beschränkte Ausschreibungen auf eine Million Euro (ohne Umsatzsteuer),

Die Möglichkeit einer Freihändigen Vergabe bzw. Beschränkten Ausschreibung oberhalb dieser Wertgrenzen bei entsprechender Begründung im Einzelfall nach § 3 Abs. 5 bzw. § 3 Abs. 3 und 4 VOB/A bleibt unberührt.

8. Antragsverfahren

8.1 Bedarfsmeldung

Dritte (Nummer 3) legen ihre Bewilligungsanträge oder Schadensmeldungen (Bedarfsmeldungen) für das Förderprogramm den jeweiligen Gemeinden vor. Diese sammeln sie und übermitteln sie zusammen mit den eigenen Bedarfsmeldungen jeweils bis zum Ersten des Monats mit einer knappen Beschreibung der beabsichtigten Maßnahmen und den dafür jeweils zu erwartenden Kosten 2-fach den Regierungen. Kreisangehörige Gemeinden unterrichten die jeweiligen Landratsämter durch Kopien. Diese übermitteln den Regierungen - soweit veranlasst - fachliche Stellungnahmen.

8.2 Programmaufstellung

Die Regierungen prüfen die Bedarfsmeldungen insbesondere im Hinblick auf die allgemeine Förderfähigkeit und schlagen die zu fördernden Maßnahmen nach räumlichen oder sachlichen Schwerpunkten und nach ihrer Bedeutung dem Staatsministerium des Innern zur Programmaufnahme vor. Die Maßnahmen sollen mit anderen geförderten Maßnahmen abgestimmt werden.

Das Staatsministerium des Innern stellt das Gesamtprogramm schrittweise auf. Der Oberste Rechnungshof erhält das Programm vom Staatsministerium des Innern. Die Regierungen unterrichten die Gemeinden über das Ergebnis der Programmaufstellung. Aus der Aufnahme einer Maßnahme in das Programm und aus der Zuteilung bestimmter Finanzhilfebeträge können keine weiteren Verpflichtungen hergeleitet werden.

8.3 Umschichtung, Maßnahmentausch

Bereitgestellte Fördermittel, die für eine Maßnahme voraussichtlich nicht mehr gebraucht werden, können von den Regierungen auf andere Maßnahmen übertragen werden. Umschichtungen zwischen den einzelnen Fördertatbeständen in einer Gemeinde (vgl. Nr. 2) und zwischen Gemeinden sind mit dem Staatsministerium des Innern abzustimmen. Die Regierungen haben einen ausgewogenen und bedarfsgerechten Mittelabruf sicherzustellen. Finanzhilfen, die nicht eingesetzt werden können, sind umgehend zurückzumelden, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 2015.

9. Bewilligung

9.1 Bewilligungsanträge

Die Gemeinden legen die Bewilligungsanträge nach Muster 1a zu Art. 44 BayHO den Regierungen bis spätestens 30. Juni 2015 unmittelbar vor. Dem Antrag sind, je nach Eigenart der beantragten Einzelmaßnahmen, alle zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen (insbesondere Schadensdokumentation mit Fotos, Planunterlagen und Zusammenstellungen, Kosten- und Finanzierungsplan, Bestätigung nach Nr. 7.3, Genehmigungen oder Vorbescheide).

Soweit die Zuwendung bei einzelnen Maßnahmen weniger als 50.000 Euro beträgt, wird gemäß Nr. 14 VV zu Art. 44 BayHO bzw. gemäß Nr. 13 VVK Erleichterungen bei der Anwendung der jeweiligen dortigen Nrn. 1 bis 9 und 12 im nachfolgenden Sinne generell zugestimmt. Bei der Antragstellung und beim Nachweis der Kosten der Wiederherstellung soll möglichst weit dem Prinzip der Glaubhaftmachung gefolgt werden. Auszahlungen sind bereits dann möglich, wenn der Zuwendungsempfänger angibt, dass er die Arbeiten innerhalb der nächsten zwei Monate durchführt und zugleich vorab die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel bestätigt. Entsprechend geringe Anforderungen sind bei den Verwendungsnachweisen zu stellen. Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel kann auch ohne detaillierte Aufgliederung der Ausgaben und vor Abschluss der Maßnahme bestätigt werden.

9.2 Bewilligungsbescheid

Die Regierungen prüfen die beantragten Einzelmaßnahmen nach diesen Regelungen, insbesondere auch nach Dringlichkeit und Bedeutung, und erteilen die Bewilligungsbescheide an die Gemeinden. Die Bewilligungsbeträge sind auf volle 100 Euro auf- oder abzurunden. Die Regierungen beteiligen die zuständigen technischen Fachbehörden nach Nummer 6 VVK, soweit das erforderlich ist. Dem Bewilligungsbescheid sind diese Regelungen zugrunde zu legen.

9.3 Weiterreichung an Dritte

Den Bewilligungsstellen obliegt insbesondere auch die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei Vorhaben Dritter. Bei der Weiterreichung von Fördermitteln an Dritte haben die Gemeinden sicherzustellen, dass die Bedingungen und Auflagen des Bewilligungsbescheids auch für diese gelten.

9.4 Publizität

Die Zuwendungsempfänger haben die Förderung durch den Freistaat Bayern auf den Bauschildern in der üblichen Weise auszuweisen.

10. Auszahlung

Anträge auf Auszahlung der Fördermittel sind nach Muster 3 zu Art. 44 BayHO bei den Regierungen zu stellen. Anträgen auf Auszahlung der Schlussraten sind die Verwendungsnachweise nach Nummer 11 beizulegen.

Die Regierungen prüfen die Anträge auf Auszahlung. Sie ordnen bei der Staatsoberkasse Bayern die Auszahlung der festgestellten Beträge in angemessenen Raten an. Die Auszahlungsbeträge sind auf volle 100 Euro auf- oder abzurunden. Die Schlussrate beträgt einheitlich 10 %.

11. Verwendungsnachweis

Für die Maßnahmen sind alsbald nach deren Abschluss den Regierungen Verwendungsnachweise entsprechend Muster 4 zu Art. 44 BayHO vorzulegen, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 2017. Diese bilden die Grundlage für die abschließenden Entscheidungen über die Förderung der Maßnahmen.

Die Regierungen prüfen die Verwendungsnachweise auf ihre Plausibilität. Darüber hinaus überprüfen sie stichprobenweise eine angemessene Anzahl von Einzelmaßnahmen. Sie beteiligen die zuständigen technischen Fachbehörden nach Nummer 6 VVK, soweit dies erforderlich ist. Sie legen die Ergebnisse der Prüfungen in Vermerken nieder und unterrichten die Gemeinden durch Übersendung der entsprechenden Vermerke. Dabei teilen sie den Gemeinden auch mit, wie lange die Unterlagen aufzubewahren sind.

Nach dem Abschluss aller Maßnahmen sollen die Gemeinden zusammenfassende Erfahrungsberichte vorlegen. Die Regierungen bewerten diese und legen sie dem Staatsministerium des Innern vor.

12. Mitwirkung anderer Stellen

Die unteren Bauaufsichtsbehörden, die staatlichen Bauämter und Wasserwirtschaftsämter sowie alle sonstigen im Einzelfall angesprochenen Ämter werden gebeten, beim Vollzug dieser Regelungen mitzuwirken und die betroffenen Gemeinden nachhaltig zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Schuster
Ministerialdirektor